



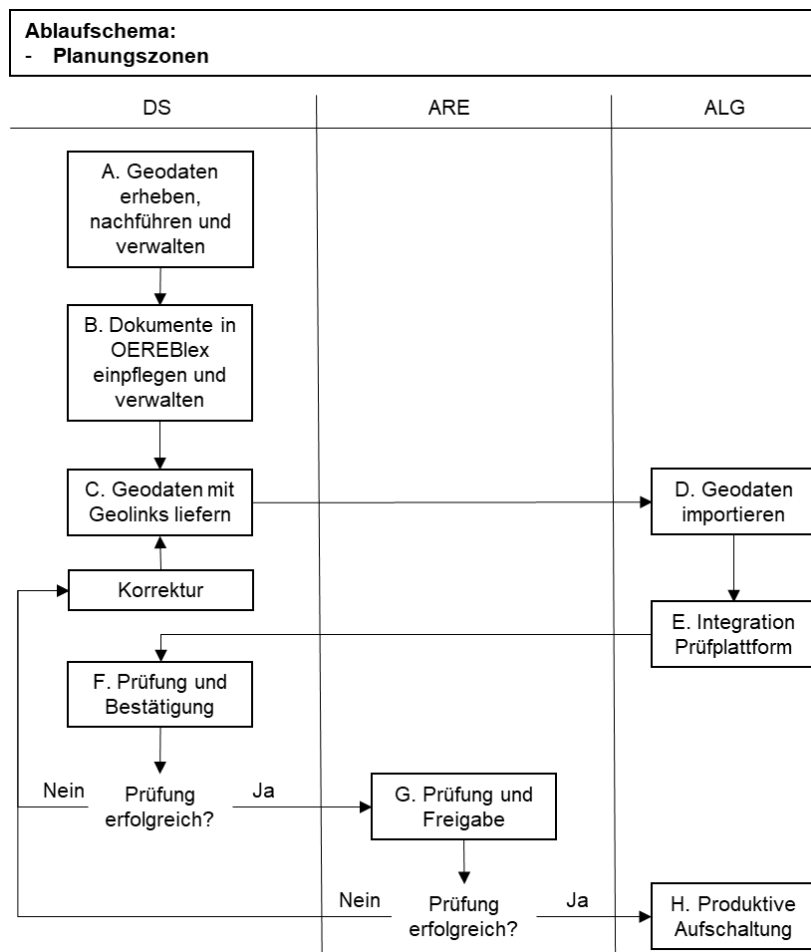
Ergänzung zur Weisung ÖREB-Kataster

Erfassungsweisung Planungszonen

1 Allgemeines

- Das vorliegende Dokument definiert die Bereitstellung der Dokumente zu den Planungszonen im ÖREB-Kataster. Das Dokument wird zu einem späteren Zeitpunkt in die Weisung zum ÖREB-Kataster überführt.
- Die Erfassung der Planungszonen orientiert sich, wo nachfolgend keine Aussagen gemacht werden, an der Erfassung der Nutzungsplanung (Grundordnung, Quartierplanverfahren) gemäss der Weisung zum ÖREB-Kataster.
- Für die Planungszonen findet vorderhand, im Gegensatz zur Nutzungsplanung (Grundordnung, Quartierplanverfahren), kein Geolink-Check statt. Die Korrektheit der erfassten HTML-Adresse des OEREBlex-Entscheids in den Geodaten (Attribut TextImWeb, Klasse Dokument) hat manuell in der Prüfplattform des ÖREB-Katasters zu erfolgen (Schritt F).

2 Prozessbeschreibung



A Geodaten erheben, nachführen und verwalten

Die Geodaten werden durch die Datenverwaltungsstellen gemäss Vorgaben des Amts für Raumentwicklung (ARE) für die Lieferung an den ÖREB-Kataster erhoben, nachgeführt und verwaltet.

B Dokumente in OEREBlex einpflegen und verwalten

Die Erfassung resp. Nachführung der Dokumente in OEREBlex erfolgt gemäss den Ausführungen in den nächsten Kapiteln dieser Weisung. Wichtig: Die Erfassung resp. Nachführung der Dokumente in OEREBlex muss pro Operat abgeschlossen sein, bevor die entsprechenden Geodaten geliefert werden. Ausser Kraft tretende Dokumente dürfen in OEREBlex erst gelöscht werden, nachdem die neue Datensatzversion geprüft und publiziert ist (Schritt H).

C Geodaten liefern

Die Geodaten werden gemäss Vorgaben des ARE via Info Grips Checkservice an den ÖREB-Kataster geliefert. Der Parameter der Lieferung für den ÖREB-Kataster lautet rk_oereb.

D Geodaten importieren

Anschliessend werden die angelieferten Geodaten im Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) in die Geodatenbank importiert.

E Integration in die Prüfplattform

Die Geodaten werden aus der Geodatenbank direkt ohne Geolink-Check in die ÖREB-Katasterinfrastruktur überführt und stehen somit auf der Prüfplattform zur Verfügung. Nach erfolgreicher Integration der Geodaten in der Prüfplattform wird die Datenverwaltungsstelle (DS), per E-Mail informiert (Verantwortlicher für die Bestätigung).

F Prüfung und Bestätigung gemäss Art. 5 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4)

Die Dokumente und Geodaten stehen nun für die Überprüfung und zur Bestätigung nach Art.5 ÖREBKV in der Prüfplattform bereit. Die Links zur Prüfplattform und zur Bestätigung sind in der zugestellten E-Mail enthalten.

Die Datenverwaltungsstellen prüfen die Dokumente sowie Daten und bestätigen, dass:

1. Alle für den ÖREB-Kataster relevanten Daten und Dokumente gemäss den Weisungen des ARE und des ALG aufbereitet und gescannt wurden.
2. Alle Geodaten und Dokumente in den ÖREB-Kataster gemäss den Weisungen des ALG hochgeladen wurden.
3. Alle im ÖREB-Kataster hochgeladenen Daten und Dokumente nach Art. 5 ÖREBKV geprüft wurden:
 - Sie bilden die im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden und im Kantonsamtsblatt publizierten Planungszonen, wie sie im Darstellungsdienst des ÖREB-Kataster abgebildet werden, korrekt ab.
 - Sie sind in Kraft gesetzt.

Die Bestätigung wird direkt auf der Prüfplattform vorgenommen. Sollten auf der Prüfplattform noch Fehler festgestellt werden, so sind diese zu beheben. Je nach festgestellten Fehlern beginnt der Ablauf erneut beim Schritt A oder B.

G Freigabe ARE

Sobald die Daten von der DS freigegeben werden, wird das ARE per E-Mail informiert. Die Daten werden vom ARE geprüft. Anschliessend werden über den im E-Mail enthaltenen Link die Daten freigegeben. Im Fehlerfall wird die DS vom ARE benachrichtigt, sie muss die Daten korrigieren und erneut liefern. Der Ablauf beginnt wieder bei Schritt A oder B.

H Produktive Aufschaltung im ÖREB-Kataster

Sobald die Daten vom ARE freigegeben sind, werden diese in der produktiven Umgebung übernommen und aufgeschaltet. Alle am Ablauf beteiligten Stellen werden per E-Mail über die erfolgreiche Aufschaltung informiert. Vorher wird das ALG die erfassten Dokumente in OEREBlex prüfen. Nach der Prüfung werden alle am Ablauf beteiligten Stellen per E-Mail über die erfolgreiche Aufschaltung informiert.

Prüfung OEREBlex

Das ALG nimmt im Anschluss an die Freigabe der DS, jedoch unabhängig von der Freigabe des ARE, eine stichprobenweise Prüfung der erfassten Dokumente (im Rahmen der Erstaufnahme in den ÖREB-Kataster) gemäss dieser Weisung vor. Dabei werden hauptsächlich die Paketuordnungen und die Namensgebungen der Titel geprüft sowie dass alle erforderlichen Attribute abgefüllt sind. Sind in OEREBlex Fehler vorhanden, informiert das ALG per E-Mail jene Personen, welche in OEREBlex und beim Info Grips Checker registriert sind mit der Aufforderung, die Fehler zu bereinigen. Die E-Mails werden jeweils per CC ans ARE gesendet.

Freigabe ALG

Mit dem kontrollierten und automatisierten Prozess ist der Art. 6 ÖREBKV gewährleistet. Das ALG hat jedoch die Möglichkeit, bei Problemen sofort einzugreifen.

Abschlussarbeiten bei Nachführungen

Bei Nachführungen sind aufgehobene Entscheide nach der produktiven Aufschaltung einer Änderung im ÖREB-Kataster aus OEREBlex zu entfernen.

Wichtig: Vor dem Löschen ist die Nachricht mit der Bestätigung der produktiven Aufschaltung abzuwarten.

3 OEREBlex-Erlass

Zu den Planungszonen werden keine kommunalen Erlasse erfasst.

4 OEREBlex-Entscheid

4.1 Allgemeines

Das Hauptdokument des OEREBlex-Entscheids ist die Publikation der Planungszone im Kantonsamtsblatt (PDF-Export ab www.kantonsamtsblatt.gr.ch). Allfällige Pläne, separate Bestimmungen oder Entscheide zu Planungsbeschwerden sind als Anhänge zum Entscheid zu erfassen. Entscheid-Hinweise sind keine zu erfassen.

4.2 Abschnitt Paket

Als Paket ist "<Gemeindename> – Planungszone" zu erfassen. Die erforderlichen Erlasse von Bund und Kanton sind diesem Paket zugeordnet.

4.3 Abschnitt Sprachen des Entscheides

Ist der Publikationstext der Planungszone im elektronischen Kantonsamtsblatt in mehreren Sprachen vorhanden, so sind alle diese Sprachversionen zu erfassen. Das Vorgehen mit der Mehrsprachigkeit ist im Kap. 5.1 der Weisung ÖREB-Kataster des ALG beschrieben.

4.4 Abschnitt Entscheid-Informationen

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Titel	1	Zeichenkette	Bezeichnung der Planungszone in der Hauptsprache der Gemeinde inkl. Zweck gemäss Publikationstext und exkl. Präfix Planungszone; bei Verlängerungen mit Klammerzusatz. Konsistenzbedingung: Muss mit Wert des Attributs Bezeichnung der Geodaten (Klassen Typ_Planungszone) übereinstimmen.
Beschluss Nummer	1	Zeichenkette	eKAB-Nr der Publikation gemäss www.kantonsamtsblatt.gr.ch , z. B. 00.051.097. Konsistenzbedingung: Muss mit Wert des Attributs Code der Geodaten (Klassen Typ_Planungszone) übereinstimmen.
Datum Inkraftsetzung	1	Datum	Datum, an welchem die Planungszone (Erlass oder Verlängerung) im Kantonsamtsblatt publiziert wurde. Konsistenzbedingung: Muss mit Datum des Attributs publiziertAb der Geodaten (Klassen Planungszone und Dokument) übereinstimmen.
Datum Ausserkraft	1	Datum	Datum, bis zu dem die Planungszone gültig ist. Konsistenzbedingung: Muss mit Datum des Attributs publiziertBis der Geodaten (Klassen Planungszone und Dokument) übereinstimmen.
Entscheidungstyp	1	Auswahlliste	"Planungszonen"
Subtyp			Kein Eintrag
Dokument	1	Dokument(e)	Publikation des elektronischen Kantonsamtsblatts www.kantonsamtsblatt.gr.ch , ggf. in mehreren Sprachen. Dateibenennung gemäss Kap. 4.4 der ÖREBK-Weisung ALG
Anhänge-Inhalt	0..1	Dokument(e)	Pläne, separate Bestimmung oder Entscheide zu Planungsbeschwerden. Nur bei der Hauptsprache der Gemeinde anfügen. Dateibenennung gemäss Kap. 4.4 der ÖREBK-Weisung ALG

4.5 Abschnitt Interne Dokumente

Zu den Planungszone werden keine "Internen Dokumente" erfasst.

4.6 Abschnitt Entscheid-Hinweise

Zu den Planungszone werden keine Entscheid-Hinweise erfasst.

27. September 2022 / ALG, ARE